



Der EWSA im inter- institutionellen Gefüge

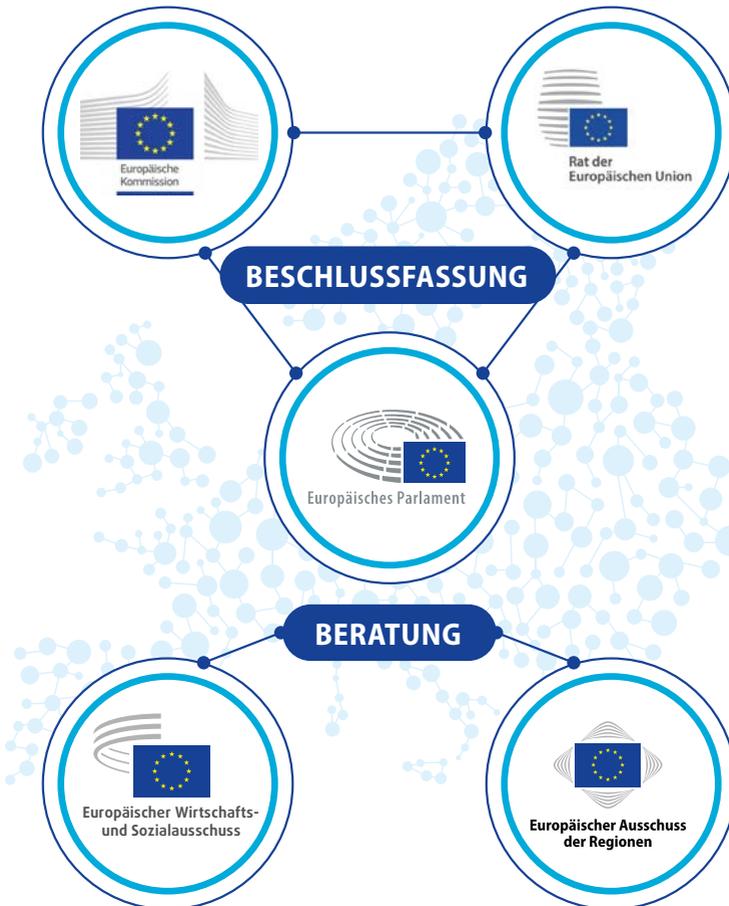


Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

Der EWSA im interinstitutionellen Gefüge

“ Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss [...] unterstützt, [...] [der] beratende Aufgaben wahr[...]nimmt.”

Artikel 13 EU-Vertrag



Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) verabschiedet **jährlich etwa 190 Stellungnahmen** zu einer Vielzahl von Themen.

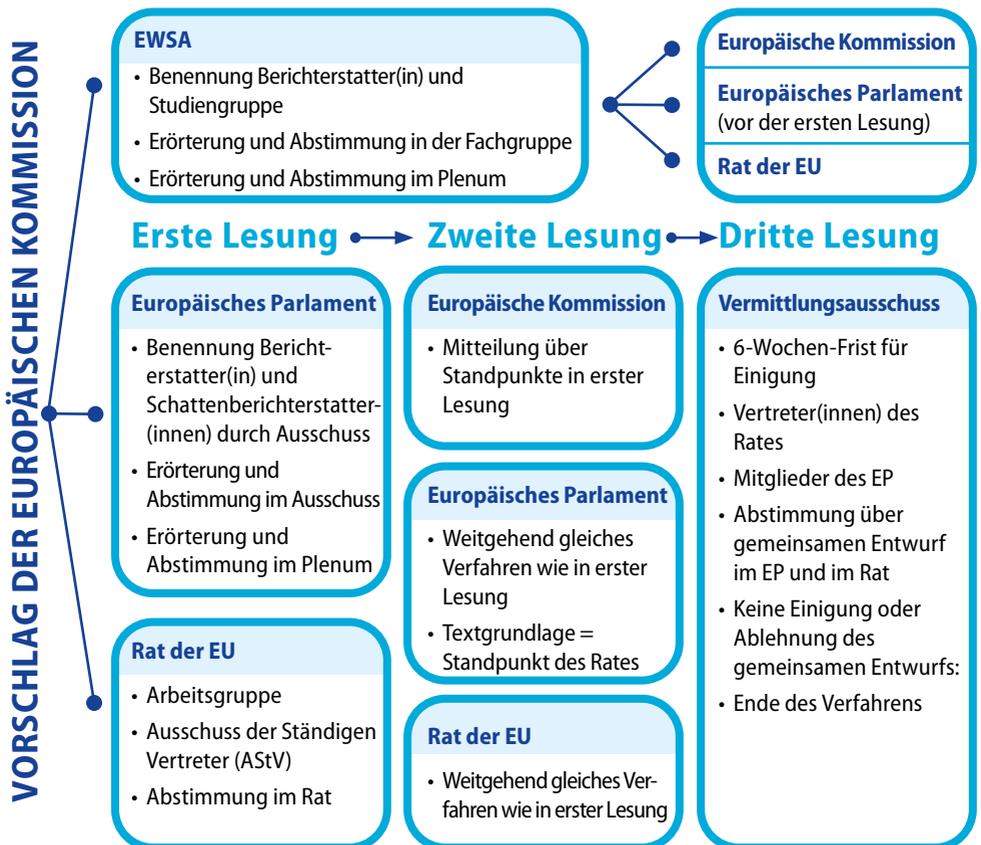
Eine Grundvoraussetzung für die demokratische Entwicklung der Europäischen Union besteht darin, einen Konsens über zu erlassende Beschlüsse und Rechtsvorschriften zu erzielen. In dieser Hinsicht kommt dem **EWSA eine entscheidende Rolle** zu, da er die **demokratische Legitimität** und die **Wirkungskraft** der EU stärkt, indem er es **Organisationen der Zivilgesellschaft ermöglicht, ihre Standpunkte auf europäischer Ebene zum Ausdruck zu bringen**. Der EWSA trägt dazu bei, dass die Maßnahmen und Vorschriften der EU stärker an den wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Umständen in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgerichtet werden, indem er das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission in ihren Tätigkeiten unterstützt.

Wie funktioniert die Beschlussfassung auf EU-Ebene?

EU-Rechtsvorschriften werden von der Europäischen Kommission vorgeschlagen und müssen vom Rat der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) und vom Europäischen Parlament gebilligt werden, bevor sie in Kraft treten können.

Die Richtlinien und Verordnungen werden hauptsächlich im Rahmen des **ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens** verabschiedet. Dieses Verfahren beginnt mit einem Legislativvorschlag der Kommission. Die beiden Mitgesetzgeber – der Rat und das Parlament – erörtern anschließend Vor und Nachteile dieses Vorschlags und haben die Möglichkeit, Änderungen daran vorzunehmen. Beide Mitgesetzgeber haben dieselben Rechte und Pflichten und müssen sich auf einen gemeinsamen Text einigen. So kann keines der beiden Organe eine Rechtsvorschrift ohne Zustimmung des jeweils anderen Organs verabschieden. Zudem müssen Rechtsvorschriften von den beiden Organen jeweils in absolut identischer Form angenommen werden.

Aufgabe des EWSA ist es, im Wege von Stellungnahmen, in denen die Folgen und der Nutzen vorgeschlagener EU-Rechtsvorschriften untersucht werden, eine angemessene Konsensposition der verschiedenen betroffenen Interessengruppen zu erarbeiten.



Seit 2009 wurden mehr als 80% der Rechtsvorschriften in erster Lesung verabschiedet.

Wie trägt der EWSA zur Beschlussfassung bei?

Im Vorfeld der **Erarbeitung einer Stellungnahme** ernennt der EWSA eines seiner Mitglieder zum/r **Berichterstatter(in)**. Im Rahmen der **Vorarbeiten** zu der Stellungnahme trifft sich der/die **Berichterstatter(in)** (unterstützt von Sachverständigen und EWSA-Bediensteten) sowohl mit den mit dem Legislativvorschlag befassten Kommissionsbediensteten als auch mit dem/r **Berichterstatter(in)** des Europäischen Parlaments. Im Plenum verabschiedet der EWSA den endgültigen Entwurf der Stellungnahme als seine **offizielle Stellungnahme**, die dem Europäischen Parlament sodann vor **dessen erster Lesung** übermittelt wird. Die **Berichterstatter(innen)** werden häufig gebeten, ihre Stellungnahme in der EP-Ausschusssitzung vorzustellen. Die Tätigkeit der **Berichterstatter(innen)** weist demnach einen erheblichen Aspekt der interinstitutionellen Vernetzung auf, der entscheidend dazu beiträgt, dass die Stellungnahmen des EWSA die größtmögliche Wirkung erzielen können.

Der EWSA kann seine Standpunkte im Wesentlichen auf der Grundlage zweier Verfahren zum Ausdruck bringen:

1. Nach den EU-Verträgen **muss** der EWSA in bestimmten Fällen **gehört werden** („**obligatorische Befassungen**“). Hierzu zählen die Bereiche Agrarpolitik, Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr, Verkehrspolitik, Harmonisierung der indirekten Steuern, Angleichung der Rechtsvorschriften zum Binnenmarkt, Beschäftigung, Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, Gesundheit, Verbraucherschutz, transeuropäische Netze, Industriepolitik, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Forschung und technologische Entwicklung und Raumfahrt sowie Umwelt.
2. Nach Artikel 304 AEUV kann der EWSA von den Organen in all jenen Fällen gehört werden, in denen diese es für zweckmäßig erachten („**Sondierungsstimmungen**“ bzw. „**fakultative Befassungen**“).

Ferner kann der EWSA in Fällen, in denen er dies für zweckmäßig erachtet, von sich aus eine Stellungnahme abgeben („**Initiativstimmungen**“).

Stellungnahmen des EWSA

Obligatorische
Befassung

Sondierungs-
stimmungnahme

Initiativ-
stimmungnahme

Fakultative
Befassung

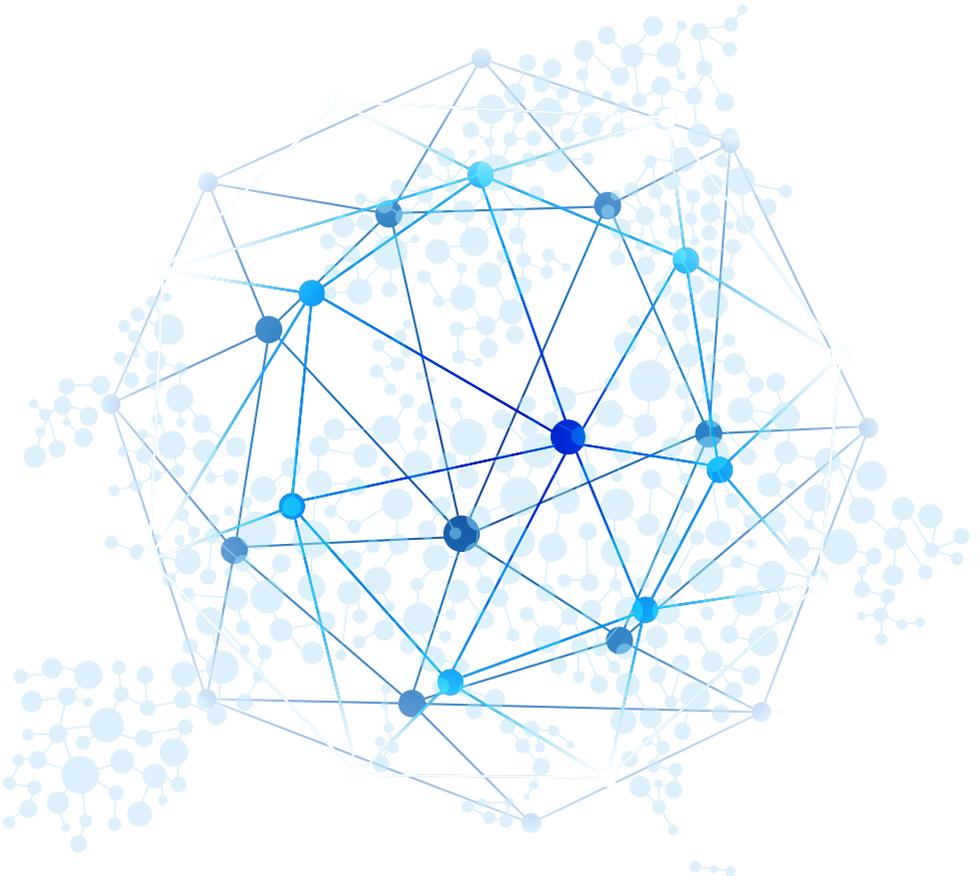
Initiativ- und Sondierungsstimmungen werden noch vor der Formulierung eines Vorschlags durch die Kommission erarbeitet und bieten den verschiedenen im EWSA vertretenen Akteuren der organisierten Zivilgesellschaft so die Möglichkeit, die Erwartungen, Bedenken und Bedürfnisse der Interessenträger vor Ort zum Ausdruck zu bringen.

Interinstitutionelle Vernetzung

Sowohl auf formeller als auch auf informeller Ebene steht der EWSA in ständigem **Kontakt und Austausch mit allen anderen EU-Institutionen sowie mit einer Vielzahl von Organisationen** in Brüssel und in allen Mitgliedstaaten, die ein breites Spektrum von Interessen vertreten. Er ist somit hervorragend vernetzt, um **gegenüber den EU-Entscheidungsträgern die in seinen Stellungnahmen dargelegten Standpunkte geltend zu machen**.

Ermöglicht wird dies unter anderem durch Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Ausschuss der Regionen sowie durch enge Beziehungen zum Rat. So **nehmen Vertreter(innen) des EWSA jährlich an Sitzungen auf höchster Ebene** wie etwa der Konferenz der Ausschussvorsitze des Parlaments teil und nehmen Stellungnahmeersuchen von den turnusmäßig wechselnden Vorsitzen entgegen.

Darüber hinaus leistet der EWSA einen **jährlichen Beitrag zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission**, der für den strukturierten Dialog zwischen dem EWSA und der Kommission von grundlegender Bedeutung ist.





**Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss**

Rue Belliard/Belliardstraat 99
1040 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Verantwortlicher Herausgeber: Referat Besuchergruppen/Veröffentlichungen
EESC-2022-23-DE

www.eesc.europa.eu

© Europäische Union, 2022
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Verwendung oder Reproduktion der Fotos / Abbildungen muss die
Genehmigung direkt beim Urheberrechtsinhaber eingeholt werden. © Shutterstock.com



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union



Print:
QE-01-20-364-DE-C
ISBN 978-92-830-5577-8
doi:10.2864/46978

Online:
QE-01-20-364-DE-N
ISBN 978-92-830-5558-7
doi:10.2864/617

DE